

Uwissen / Dennach es die Erfahrung bezeuget / welchergestalt / ungeachtet E. Rahts treu = väterlichen Ermahnungen / und der von Anno 1680. hero / wegen der von Zeit zu Zeit eingeschlichenen und in diese Stadt häufig eingeführten geringhaltigen Münz Sorten publicirte Edicta und Verfassungen / sich dennoch böse und eigennützig Leute finden / welche die in ein und zwey Drittel / wie auch halben Gulden bestehende und in Deutschland geschlagene Münz Sorten unter allerhand Gepräge einzuführen und einführen zu lassen sich nicht entblöden / wodurch aber weil sie geringen Wehrts sind / hie und anderwärts / in denen negotien und Gewerben nicht geringe Verstöhrung gemacht / auch sonst zu allerhand nachtheiligem Unwesen Gelegenheit gegeben wird : Als hat E. Raht vermöge Obrigkeitlichem Amte sich genötiget gesehen / aus wohlgegründeter Besorge / daß nicht etwa mit solchen untauglichen Geldern / so wol die Krone = Pohlen als auch diese gute Stadt und dero Einsassen überschwemmet / und nicht allein die Privati, sondern auch die Commercien an dero Flor und unverruckter Beybehaltung dem Publico ein gar vieles gelegen / hiedurch nicht in fernere Schaden und Nachtheile gesetzt werden mögen / hiemit in harendo denen vorigen Edicten von Anno 1680. biß auff gegenwärtige Zeiten / welche hiemit nochmahlen confirmiret werden / und in ihrem vollen Vigore verbleiben / abermahls ernstlich zu unterlagen / keine in Deutschland gemünzete ein und zwey Drittel Stücke / wie auch keine halbe Gulden Stücke / sie seyn was Geprägtes sie immer wollen / bey Straffe 100. Ducaten in specie alhie einzuführen / oder einführen zu lassen / sie keinesweges alhie auszugeben / zu verwechseln / anzunehmen oder sonst auszubringen / vielweniger anderen zu 1. 2. 3. 4. 5. 6. &c. Stücken auffzudringen bey Poen 100. Rthl. in specie. Die Jenigen so jezo unterwegs seyn / und binnen 4. Wochen von dato der Publication dieses Edicts an allhie ankomen möchten / so fort nach dero Ankunfft aus dem Lande oder dahin zurück zu senden / von wannen sie gekommen / die jezo aber allhie vorhandene / binnen 4. Wochen Zeit wegzuschaffen / und sich derselben gänzlich zu entschlagen / mit der Verwarnung / daß daerne sie demselben zuwider leben würden / sie nicht allein mit denen oben specificirten 100. Ducaten in specie, wovon der Delator nebenst Verschweigung seines Namens ein dritte Part zu genüssen haben wird / von denen Münz Herren abgestraffet werden / sondern über daß diese Gelder dennoch an den Ort von wannen sie gekommen zurück zu senden gehalten seyn / die Schipper und Fuhrleute / auch so dergleichen untaugliche Münz Sorten allhie wissendlich einführen würden / mit harter und unausbleiblicher Straffe angesehen werden sollen. Im übrigen weil es auch Bewislose Leute giebet / welche kein Bedencken tragen / mit der in allen Rechten verdammeten Kipperen sich zu behelffen / und die Polnische Achtzehn und 6. Groscher unverantwortlicher Weise zu kippen / die besten Sorten auszuwechseln / auszulesen / auszuschiessen / und hiemit ihren privat Nutzen / auff unzulässige Art zu suchen ; Als will E. Raht gleichergestalt hiemit untersaget und verbohten haben / daß niemand dergleichen Kippen / Wippen und Geld = parthiren von nun an zu unternehmen sich durchaus nicht unterstehe / mit dem Anhang und ernstlicher Erklärung / daß da Jemand wider gegenwärtiges Verboht zu handeln sich dennoch gelüsten lassen würde / gegen denselben nach Verordnung der Rechte verfahren / und in selbigen nach Bewandtnis der Sachen / an Ehren / Leib und Leben gehende Straffen / unverzüglich ausgeübet werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten / und für Schimpff und Schaden zu hütten haben wird. Gegeben auff Unserm Raht Hauße den 30. Januarii Anno 1693.

Bürgermeistere und **R**aht
der Stadt Dantzig.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.]

[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.]